

1. Düngeverordnung aktuell

1.1 Vorverlegte Düngeperrfrist

1.2 Düngung und Witterung

1.3 Düngung von Festmist von Huf- oder Klautieren

1. Düngeverordnung aktuell

1.1 Vorverlegte Düngeperrfrist

Im Falle einer genehmigten Vorverlegung der regulären Sperrfrist darf unter gewissen Bedingungen nach Ablauf des 15. Januar wieder gedüngt werden. Dabei ist vor allem zu beachten, dass zunächst nur die in der Sperrfristverschiebung beantragten Kulturen (**Wintergerste, Winterraps, mehrjähriges Feldfutter und Dauergrünland**) als Applikationsflächen vom **16.01. bis zum 31.01.** zur Verfügung stehen. Mit Beginn des 01. Februar dürfen dann wieder sämtliche Ackerkulturen gedüngt werden.

1.2 Düngung und Witterung

- **Stichwort Ausbringungsverbot:** Gemäß der Düngeverordnung ist das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln verboten, sofern der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.
- **Stichwort „schneebedeckter Boden“:** Als schneebedeckt gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeeinlagerung nicht mehr zu erkennen ist. Auf diesen Flächen und Teilflächen eines Schlages darf kein Dünger ausgebracht werden.
- **Stichwort „Gefrorener Boden“:** **Eine wesentliche Anpassung der DüV 2020 ist die Einführung eines Düngeverbotes auf gefrorenem Boden!** Oftmals wurden in den vergangenen Jahren aus Sicht des Bodenschutzes und der N-Effizienz Bodenfrosttage bei den 1. Düngungen genutzt. In diesen Situationen galt es gemäß DüV 2017 einige Regeln zu beachten, z. B. dass der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird (Nachweis durch DWD-Prognose). **Die Nutzung der DWD-Prognose ist im Rahmen der DüV 2020 nicht mehr regelkonform!**

Eine Ausnahme gibt es allein für Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei Prozent Phosphat. Diese dürfen auch auf gefrorenen Boden ausgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine aufnahmefähige Fläche auch dann gedüngt werden darf, wenn morgens leichter Frost herrscht und die Befahrbarkeit dadurch gegeben ist? Hier lautet die Antwort JA! Voraussetzung ist jedoch, dass im Laufe des Tages (Kontrolle spätestens zur Mittagszeit), die komplette Ackerkrume aufgetaut und frostfrei ist. **In der Praxis bedeutet dies, dass der Boden auch am Vortag bereits aufgetaut war, es sich also um keinen durchgängig gefrorenen Boden handelt. Die Nutzung der DWD-Prognose ist im Rahmen der DüV 2020 nicht mehr regelkonform!**

1.3 Düngung von Festmist von Huf- oder Klautieren

Achtung: Anpassung in der N-Kulisse:

- **Flächen außerhalb der N-Kulisse: Die Sperrfrist endet mit Ablauf des 15. Januars.**
- **Flächen in der N-Kulisse: Die Sperrfrist endet mit Ablauf des 31. Januars.**

Generell darf auch die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost nicht mehr wie in der alten Düngeverordnung auf (z.B. mit einer Zwischenfrucht) bewachsenem Boden erfolgen, sofern der Boden gefroren ist!

In jedem der oben genannten Applikationsbedingungen muss eine schriftliche Düngebedarfsermittlung vor der Düngung vorliegen. Daneben muss spätestens 2 Tage nach der Düngung die Dünge dokumentation (Umfasst die Art und Menge der eingesetzten Düngemittel, mindestens für N_{gesamt} , $N_{\text{verfügbar}}$ und P) für jeden Schlag und jede Bewirtschaftungseinheit vorgelegt werden können.

Verstöße in diesem Zusammenhang sind CC und bußgeldrelevant.

Informationen zu den nach Düngeverordnung 2020 gültigen Gewässerabständen finden Sie hier:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/abstandsaufgaben-lagerkapazitaeten/>

Informationen zu den nach Landesdüngeverordnung 2020 gültigen Regelungen finden Sie hier:

<https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/landesduengeverordnung/>

Henning Schuch
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-353
hschuch@lksh.de

Dr. Lars Biernat
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-340
lbiernat@lksh.de

Aktuelle Übersichten zu den in den Kulturen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln mit Abstandsaufgaben und sonstigen Anwendungsbestimmungen finden Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein unter www.lksh.de über den folgenden Pfad: **Startseite > Landwirtschaft > Ackerkulturen > einzelne gewünschte Kultur anklicken > Pflanzenschutz**

Ihre Ansprechpartner für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Martina Popp	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-25 Mobil: 0151 14293860	mpopp@lksh.de
Nils Klein	Nordfriesland Süd	Mobil: 0170 9570413	nklein@lksh.de
Anneke Karstens	Dithmarschen	Tel.: 0481 85094-56 Mobil: 0151 14438848	akarstens@lksh.de
Ludger Lüders (Ansprechpartner Warndienst West)	Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg	Tel.: 0481 85094-54 Mobil: 0152 01671740	llueders@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.